

Satzung der Johannes-Althusius-Gesellschaft e.V.

Name und Aufgabe der Gesellschaft

§ 1

- 1) Der Verein führt den Namen „Johannes-Althusius-Gesellschaft e. V., Gesellschaft zur Erforschung der Naturrechtslehren und der Verfassungsgeschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster i. Westf.
- 3) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.

§ 2

- 1) Die Johannes-Althusius-Gesellschaft ist eine wissenschaftliche Vereinigung. Sie setzt sich zum Ziel die Erforschung des Werkes sowie des wissenschaftlichen und politischen Wirkens des Johannes Althusius, insbesondere auch der Voraussetzungen und der Fortwirkungen seines staatsrechtlichen Gedankenguts. – Sie kann sich weiteren Forschungsaufgaben im Bereiche der Naturrechtslehre des 16. – 19. Jahrhunderts und der zeitgenössischen Verfassungsgeschichte zuwenden.
- 2) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke; er ist auf ein opferwilliges, dem Wohle der Allgemeinheit in idealer Hinsicht gewidmetes Wirken gerichtet.

Mitgliedschaft und Organe des Vereins

§ 3

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
- 2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Vorsitzende teilt das Gesuch den Mitgliedern des Vorstandes mit; der Vorsitzende spricht die Aufnahme aus, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung zwei oder mehr Mitglieder der Vorstandes Widerspruch erheben. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Dieser bedarf einer schriftlichen Erklärung und kann nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahres erfolgen.

§ 4

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle drei Jahre zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagungsordnung geladen. Außerdem können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Der Vorstand hat eine solche einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Frist zwischen diesem Verlangen und dem Zusammentritt der Versammlung darf 6 Wochen nicht überschreiten.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden des Vorstandes, bis zu drei stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Dabei bestimmt sie zugleich die Reihenfolge der stellvertretenden Vorsitzenden und weist den stellvertretenden Vorsitzenden die Ämter des Schriftführers und Schatzmeisters zu. Sie nimmt die Rechnungslegung entgegen und erteilt die Entlastung. Sie beschließt über alle sonstigen Angelegenheiten, für die nicht satzungsgemäß der Vorstand zuständig ist. Anstellungsverträge schließt der Vorstand ab.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Versammlung hat der Vorstand unverzüglich die Mitgliederversammlung neu zu laden oder die Beschlüsse auf schriftlichem Wege herbeizuführen.
- 4) Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Kommt ein Beschluß nicht zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei einer zweiten Abstimmung werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Leiter der Versammlung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6

- 1) In den Vorstand werden höchstens 10 Personen gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Dem Vorstand gehören ferner der oder die Ehrenvorsitzenden (§ 8) an.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende Vorstandsmitglieder bis zu höchstens drei Personen durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der Vorsitzende und die ihnen in der Reihenfolge vorgehenden Stellvertreter verhindert sind.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach mündlicher gemeinsamer Beratung oder durch Verständigung der Vorstandsmitglieder untereinander in Textform. Ein Beschluss kommt jeweils mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden zustande. In Eilfällen ist der Vorsitzende berechtigt, anstelle des Vorstandes zu beschließen. Er legt den Beschluss unverzüglich dem Vorstand zur Entscheidung vor.

§ 7

- 1) Der Vorsitzende leitet die Gesellschaft und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorsitzende wird von den stellvertretenden Vorsitzenden in der von der Mitgliederversammlung bestimmten Reihenfolge vertreten.
- 3) (aufgehoben)
- 4) Der Schatzmeister verwaltet die Mittel der Gesellschaft. Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung.

§ 8

Die Mitgliederversammlung kann wegen besonderer Verdienste um die Gesellschaft mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder einen oder mehrere Ehrenvorsitzende benennen.

Mitgliedsbeiträge

§ 9

Über die Erhebung der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 10

Die Satzung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder geändert werden. Anträge auf Satzungsänderung sind formuliert mit dem Einladungsschreiben sämtlichen Mitgliedern bekanntzumachen.

§ 11

- 1) Die Gesellschaft wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder aufgelöst. Anträge auf Auflösung sind mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern bekanntzumachen.
- 2) Der Auflösungsbeschluß ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Er tritt in Kraft, wenn binnen eines Monats, gerechnet vom Versendungsdatum der Mitteilungsschreiben ab, nicht ein Viertel der Mitglieder widersprochen hat. Auf diese Voraussetzung des Inkrafttretens des Beschlusses ist in dem Mitteilungsschreiben hinzuweisen.
- 3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Universität Münster zu, die es im Sinne der Ziele der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität verwenden wird.